GEMEINDE
STAMMHEIM

Entschädigungsverordnung

DER POLITISCHEN GEMEINDE STAMMHEIM

vom 25. Oktober 2018
revidiert am 12. Juni 2024

Revidierte Fassung in Kraft seit 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

Art. 1 Geltungsbereich 3

Art. 2 Rechtsgrundlagen 3

Art. 3 Kompetenzen 3

II. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN 3

Art. 4 Grundsatz 3

Art. 5 Zusätzliche Entschädigungen 4

Art. 6 Entschädigungen aus Mandaten 4

Art. 7 Auszahlung der Entschädigung 5

Art. 8 Wegfall der Entschädigung 5

III. EINZELBEAMTUNGEN 5

Art. 9 Grundsatz 5

IV. FUNKTIONÄRE 5

Art. 10 Grundsatz 5

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 5

Art. 11 Spesen 5

Art. 12 Sonderfälle 6

Art. 13 Versicherungen 6

Art. 14 Pensionskasse 6

Art. 15 Teuerungsanpassungen 6

Art. 16 Annahme von Geschenken 6

Art. 17 Sozialversicherungen 6

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7

Art. 18 Ergänzende Bestimmungen 7

Art. 19 Inkrafttreten 7

Anhang Entschädigungsverordnung 8

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 4. Januar 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Diese Entschädigungsverordnung regelt:

- die Entschädigung von Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung der Einzelbeamtungen
- die Entschädigung der Funktionäre.

[2] Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion als Arbeitnehmende auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

Art. 3 Kompetenzen

[1] Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.

[2] Für die Festsetzung der Entschädigung aller nicht in dieser Verordnung erwähnten Kommissionen, Einzelbeamtungen und Funktionäre ist der Gemeindevorstand zuständig.

[3] Die Entschädigungen sonstiger Aufgabenträger und weiterer Gremien werden durch die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

II. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 4 Grundsatz

[1] Den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Bestimmungen im Anhang pauschale Jahresentschädigungen ausgerichtet.

[2] Damit sind folgende Aufgaben und Verrichtungen abgegolten:

- Aktenstudium, Sitzungsvorbereitung
- Anträge vorbereiten
- Rechnungen prüfen und visieren

- Anträge für Gemeindeversammlungen vorbereiten
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Administrative Arbeiten
- Schulbesuche
- Anlässe ohne Sitzungs- und Versammlungscharakter (z.B. Jungbürgerfeier, Neuzuzügerabend, Schulschlussanlass, Vereinsanlässe)
- Besprechungen mit Personal im eigenen Ressort
- Bürokosten
- Fahrspesen im Gemeindegebiet.

[3] Für folgende ausserordentlichen Aufwendungen besteht Anspruch auf separate Entschädigung gemäss Anhang. Wo möglich werden diese separaten Entschädigungen der entsprechenden Funktion, bzw. dem entsprechenden Projekt belastet:

- Sitzungen des Gemeindevorstands/der RPK/der Schulpflege
- Sitzungen der Behördenkonferenz
- Sitzungen in Kommissionen
- Sitzungen im Ressort mit Dritten (länger als ½ Stunde)
- Sitzungen im Rahmen von definierten Projekten
- Teilnahme an regionale oder kantonale Behördenkonferenzen
- Tagungen, Kurse, Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Behördenamt
- Fahrspesen (ausserhalb Gemeindegebiet) und Barauslagen.

Art. 5 Zusätzliche Entschädigungen

Der Gemeindevorstand und die Schulpflege können einzelnen ihrer Mitglieder bei speziellen Delegationen oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung bis Fr. 5'000.– pro Jahr und Person ausrichten.

Art. 6 Entschädigungen aus Mandaten

[1] Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, stehen ihnen zu.

[2] Der Gemeindevorstand legt abweichende Regelung fest.

Art. 7 Auszahlung der Entschädigung

[1] Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen monatlich. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.

[2] Der Gemeindevorstand legt abweichende Regelungen fest.

Art. 8 Wegfall der Entschädigung

[1] Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.

[2] Sind Mitglieder von Gemeindevorstand oder Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des dritten vollen Monats.

III. EINZELBEAMTUNGEN

Art. 9 Grundsatz

[1] Für die Einzelbeamtungen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben Jahresentschädigungen gemäss den Bestimmungen im Anhang ausgerichtet.

[2] Darin sind sämtliche Auslagen für die Verrichtung des Amtes, Bürokosten, Fahrspesen im Ortsverkehr sowie die Ferienentschädigung enthalten.

[3] Zusätzlich entschädigt werden gemäss Ansätzen im Anhang die Teilnahme an Versammlungen und Weiterbildungskursen.

[4] Allfällige Gebühren werden durch die Gemeindekasse vereinnahmt.

IV. FUNKTIONÄRE

Art. 10 Grundsatz

[1] Die nebenamtlichen Funktionäre werden gemäss den Ansätzen im Anhang entschädigt.

[2] Zusätzlich entschädigt werden gemäss den Ansätzen im Anhang die Teilnahme an Versammlungen und Weiterbildungskursen.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 11 Spesen

Die notwendigen Barauslagen sowie allfällige Fahrkosten für dienstliche Verrichtungen (mit Ausnahme der Bestimmungen in Art. 4 und 5) werden gegen Vorlage der Belege ersetzt.

Art. 12 Sonderfälle

Für Sonderfälle sind der Gemeindevorstand und die Schulpflege ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

Art. 13 Versicherungen

[1] Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen bei amtlichen Verrichtungen gegen Unfallfolgen und Haftpflicht.

[2] Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde bei amtlichen Verrichtungen gegen Unfallfolgen und Haftpflicht.

Art. 14 Pensionskasse

Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen Vereinbarungen.

Art. 15 Teuerungsanpassungen

Sämtliche Ansätze gemäss Anhang können jährlich der Teuerung angepasst werden.

Art. 16 Annahme von Geschenken

[1] Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Beamte und Funktionäre dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

[2] Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 17 Sozialversicherungen

[1] Allfällige nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen zu leistende Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen werden von den Entschädigungen abgezogen.

[2] Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt, soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 19 Inkrafttreten

[1] Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[2] Sie ersetzt die Besoldungsverordnung der Gemeinde Unterstammheim vom 15. Januar 2018, die Besoldungsverordnung der Gemeinde Oberstammheim vom 2. Januar 2008, die Besoldungsverordnung der Gemeinde Waltalingen vom 2. Januar 1999 sowie die Personal- und Entschädigungsverordnung der Schulgemeinde Stammertal vom 14. Juni 2006 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

angenommen am: 12. Juni 2024

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin	Der Schreiber
B. Ammann	
Beatrice Ammann	Christian Noth